

## 25. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37-40 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 1, 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 01.01.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 20.07.2023 folgende 25. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

### Artikel 1

1. Die in § 2 Abs. 1 enthaltenen Definitionen werden in alphabetischer Reihenfolge dargestellt und um die folgenden Definitionen ergänzt:

**„Bewirtschaftungsanlagen** Bewirtschaftungsanlagen sind Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser, die der Sammlung, Verwertung, Versickerung, Verdunstung oder der Abflussdrosselung des anfallenden Niederschlagswassers dienen, wie z. B. Zisternen mit oder ohne Retentionsvolumen, Versickerungsanlagen, Gründächer, Mulden oder Mulden-Rigolen. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

**Retention** Bei der Retention wird Niederschlagswasser in einem temporären Speicher zurückgehalten und von dort gedrosselt, z. B. in einen öffentlichen Kanal oder Gewässer abgeleitet, so dass das Speichervolumen beim nächsten Regenereignis erneut zur Verfügung steht.“

2. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

### **„§ 6a Bewirtschaftung von Niederschlagswasser**

- (1) Jeder Eigentümer, jede Eigentümerin oder sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstücks hat eine Bewirtschaftungsanlage nach Maßgabe dieser Entwässerungssatzung zu errichten, sofern ein Gebäude, eine Gebäudeerweiterung, eine Nebenanlage oder sonstige Fläche mit einer Grundfläche  $\geq 50 \text{ m}^2$  nach dem 30. September 2023 hergestellt wird.
- (2) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser vom Grundstück in die öffentliche Kanalisation ist auf 0,5 Liter pro Sekunde je  $100 \text{ m}^2$

## 7.11

Grundstücksfläche zu begrenzen. Bei der Errichtung von Bewirtschaftungsanlagen mit einem Anschluss und/oder Überlauf an die öffentliche Kanalisation ist ein Retentionsvolumen zu berücksichtigen. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt werden.

- (3) Die Planung, Bemessung, Herstellung, Erneuerung, Änderung, Instandsetzung, Beseitigung sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Bewirtschaftungsanlage muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und DIN-Normen erfolgen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist von dem Betreiber oder der Betreiberin der Anlage sicherzustellen, zu überwachen und auf Verlangen nachzuweisen. Es ist ein ausreichender Überflutungsschutz sicherzustellen. Sonstige rechtliche Bestimmungen wie z. B. Bau-, Nachbar- und Wasserrecht bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt und sind zu beachten.
- (4) Für neu versiegelte Flächen < 50 m<sup>2</sup> sind nach Möglichkeit Bewirtschaftungsmaßnahmen für Niederschlagswasser vorzusehen.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Einbau einer Bewirtschaftungsanlage zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine unbeabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn die mit dem Einbau der Bewirtschaftungsanlage bezweckte Entlastung der Abwasseranlagen, Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und Schonung des Wasserhaushaltes nachweislich auf andere Weise entsprochen wird.“

3. In § 27 Abs. 4 wird nach Buchstabe c) folgender Satz eingefügt:

Niederschlagswasser, dass durch Vorrichtungen aufgefangen wird, die ausschließlich der Retention dienen, wird im vollen Umfang berücksichtigt.

4. in § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 6 eingefügt:

- „3. § 6a Abs. 1 keine Bewirtschaftungsanlage herstellt;
4. § 6a Abs. 2 das Niederschlagswasser nicht oder nicht ausreichend bewirtschaftet und/oder keine Begrenzung der Einleitung des Niederschlagswassers vornimmt;
5. § 6a Abs. 2 das vorgegebene Retentionsvolumen unterschreitet und/oder vorzubehandelndes Niederschlagswasser unbehandelt in die Bewirtschaftungsanlage einleitet;
6. § 6a Abs. 3 die Bewirtschaftungsanlage nicht gemäß den technischen Erfordernissen unterhält, den bestimmungsgemäßen Betrieb nicht sicherstellt und/oder keinen ausreichenden Überflutungsschutz sicherstellt;“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 23 werden die Nummern 7 bis 27.

## **7.11**

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 25.07.2023  
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 25.07.2023  
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Diese Änderungssatzung wurde auf der Internetseite der Stadt Langen ab 28. Juli 2023 bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 28. Juli 2023 in der Langener Zeitung und auf der Internetseite.